

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 27. NOVEMBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS, HEUZE, STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Punkt 4. Prämie für die Verbesserung der Barrierefreiheit (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen vom 29.10.1998, welches besagt, dass eine zugängliche Wohnung, die auf einfache Weise in eine angepasste Wohnung umgestaltet werden kann, den spezifischen Bedürfnissen einer Person mit eingeschränkter Mobilität genügen muss, um ihr zu erlauben, sich dort zu bewegen, und alle ihre Funktionen auf autonome Weise, nach von der Regierung festgelegten Kriterien, benutzen zu können;

In Erwägung, dass die Gemeinde Büllingen Menschen dabei unterstützen möchte, möglichst lange, autonom in ihrer Immobilie leben zu können und Verbesserungen der Barrierefreiheit zu diesem Ansinnen beiträgt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung

§1 Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allen natürlichen oder juristischen Personen, die Investitionen im Bereich der Barrierefreiheit in bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Immobilien (= Wohnhäuser und dazugehörige Gebäudeteile) anstreben, eine Prämie;

§2 Die vorliegende Prämie für die Verbesserung der Barrierefreiheit ist wohnungsbezogen;

Artikel 2. Bedingungen

1. Der Antragsteller muss einen Eigentumsnachweis erbringen, der durch einen Notar oder das zuständige Registrierungsamt ausgestellt wurde. Ein entsprechendes Antragsformular des Registrierungsamtes ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich;

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle Rechtsinhaber den Antrag unterzeichnen. Andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss durch einen anerkannten Nachweis belegen, dass die Anpassung erforderlich ist, da eine Person, die in der umzubauenden Wohnung ihren Wohnsitz angemeldet hat, eingeschränkt mobil ist. Anerkannte Nachweise sind folgende:

- Zusage der Kostenbeteiligung seitens der DSL bzgl. der Bezuschussung einer Wohnungsanpassung;
- Zusage der Kostenbeteiligung seitens der DSL bzgl. einer Mobilitätshilfe/Gehhilfe;
- Zusage der Kostenbeteiligung seitens der DSL für Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden (Treppenlift, Liftsystem);



- Der positive Entscheid zum Erfüllen der Kriterien zum Erhalt einer Parkkarte seitens des FÖD Soziale Sicherheit, Generaldirektion Personen mit Behinderung;
Sollte eine Absage seitens der DSL vorliegen zu einer der o.g. Anträge und die Absage lediglich aufgrund der finanziellen Situation erfolgt sein, die Beeinträchtigung allerdings anerkannt worden sein, so kann die Prämie dennoch gewährt werden;

Für den Antrag auf Prämie für die Verbesserung der Barrierefreiheit besteht weder eine Altersbeschränkung noch eine Einkommensgrenze;

3. Die „prinzipielle Anfrage“ muss mittels des hierzu vorgesehenen Formulars an das Gemeindegremium gerichtet werden. Darin müssen die geplanten Umbauarbeiten im Hinblick auf eine Verbesserung der Barrierefreiheit genau beschrieben sein;
4. Folgende Kosten werden für die Berechnung der Prämie berücksichtigt: Handgriffe, Rampen, Aufzüge, rollstuhlgerechte Wohnraumanpassungen in Küche oder Bad;
5. Im Falle genehmigungspflichtiger Arbeiten, muss die vorgeschriebene Städtebaugenehmigung vorgelegt werden;
6. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die „prinzipielle Zusage“ des Gemeindegremiums vorliegt;
7. Die Prämie für die Verbesserung der Barrierefreiheit wird pro Wohnung nur einmalig gewährt;
8. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 1.000,00 € betragen und durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) nachgewiesen werden;
9. Der Antrag auf Auszahlung der Prämie (sowie die dazugehörenden Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens 3 Jahre nach Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage“, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes ergeben, müssen der Verwaltung umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;
10. Die Prämie wird nur aufgrund von Rechnungen und Zahlungsbelegen berechnet, die für Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein. Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen. Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Prämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;
11. Die Gemeindeverwaltung prüft die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort und erstellt einen Kontrollbericht für das Gemeindegremium;
12. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachtet. Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung und somit zur Nichtauszahlung bzw. zur Rückforderung der Prämie;
13. Die Prämie wird ausdrücklich nur für Wohnraum gewährt, der als Erstwohnsitz genutzt wird. Umbauarbeiten im Hinblick auf eine Verbesserung der Barrierefreiheit in gewerblich genutzten Immobilien (Bsp. Betriebe, Ferienwohnungen, Bed and Breakfast, usw.) sind nicht förderfähig;

Artikel 3. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird auf maximal 2.500,00 € festgelegt und beträgt 20% der durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg nachgewiesenen und genehmigten Kosten (ausschließlich MwSt.), die in jedem Fall mindestens 1.000,00 € (ausschließlich MwSt.) betragen müssen;



Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die gegenwärtige Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und gilt für alle künftigen Anfragen;

Artikel 5. Ausführung

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 01.12.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

